

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nottleben

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat Nottleben in seiner Sitzung am 22.02.2000 die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.1994, Eingangsbestätigung vom 22.08.1994, veröffentlicht am 01.10.1994, in der Neufassung vom 02.02.1999 mit Beschluss-Nr.: 4/99, veröffentlicht am 10.03.1999, 1. Änderung Beschluss-Nr.: 27-09/2000 vom 22.02.2000, wie folgt beschlossen:

§ 1 2. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nottleben in der Neufassung vom 02.02.1999, veröffentlicht am 10.03.1999, zuletzt geändert mit Beschluss-Nr. 27-09/2000 des Gemeinderates Nottleben vom 22.02.2000, wird wie folgt geändert:


1. § 10 Entschädigung wird der Abs. 5 wie folgt angefügt:
„Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 + 4) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahl am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKO) eine Entschädigung in Höhe von **30,00 DM** (§ 34 abs. 2 ThürKO)“
2. § 10 Entschädigung wird der Abs. 6 wie folgt angefügt:
„Die Mitglieder des Gemeinderates und berufene sachkundige Bürger erhalten für ihre Mitarbeit in vorberatenden Ausschüssen eine Sitzungsgeld von **30,00 DM**“
3. § 8 erhält folgende Fassung:
„Der Gemeinderat bildet vorübergehende Ausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungsfindungen für den Gemeinderat.“ Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. § 6 erhält folgende Fassung:
 1. Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er ist Ehrenbeamter der Gemeinde. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.
 2. Der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Gemeinderates und Ausschüsse (sofern sie gebildet werden) vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erhebliche Verpflichtung erwarten lassen. Er bedient sich dazu gemäß § 47 ThürKO der VG

- „Nesseaue“. Ihm obliegt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises, soweit nicht § 47 Abs. 1 ThürKO die VG „Nesseaue“ zuständig ist.
3. Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
 4. Dem Bürgermeister werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB in folgenden Fällen:
 1. für alle Vorhaben im Gebiet, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von der Festsetzung des B-Planes gemäß § 31 BauGB beantragt ist.
 2. Erklärung der Gemeinde gemäß § 62 b ThürBO
 3. für Vorhaben innerhalb der Ortslage gemäß § BauGB soweit eine Rohbausumme von 50,0 TDM nicht überstiegen wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nottleben, den 22.03.2000


Pfannmüller
Bürgermeister

